

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Technologiezentrums der Schüco International KG, Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld (nachfolgend Schüco TZ)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen Schüco TZ und ihrem Auftraggeber für alle Leistungen des Technologiezentrums, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften, etc., sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Pflichten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem Schreiben des Auftraggebers enthalten sind und Schüco TZ diesen nicht widerspricht. Das Schweigen von Schüco TZ bedeutet Ablehnung.

2. Angebote

Alle Angebote von Schüco TZ sind bis zum endgültigen Vertragschluss freibleibend und nicht bindend. Etwas anderes gilt nur dann, soweit sie von Schüco TZ ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Zustandekommen von Verträgen

3.1. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Angebotsbestätigung des Auftraggebers zustande.

3.2. Unabhängig von der schriftlichen Angebotsbestätigung kommt der Vertrag auch dann zustande, wenn der Auftraggeber das jeweilige Prüfmuster anliefern, Ansprüche auf Einhaltung eines ggf. im Angebot angegebenen Terminplans bestehen in diesem Fall nicht.

3.3. Die dem Auftragsangebot zugrunde liegende Sicherheitsanweisung ist Bestandteil des Vertrages.

4. Art und Umfang der Leistung

4.1. Die von Schüco TZ erbrachten Prüfleistungen umfassen mechanisch-technologische, wärmetechnische, sicherheitstechnische und bauphysikalische Prüfungen sowie Gebrauchstauglichkeitsuntersuchungen an Fenstern, Türen, Fassaden, Zubehörteilen und Einzelkomponenten. Unter Zubehörteile und Einzelkomponenten fallen insbesondere Materialverbände, Rahmenprofile, Beschläge, Dicht- und Dämmmaterialien sowie Beschichtungen.

4.2. Zu den Leistungen von Schüco TZ gehören ferner Umweltsimulationsprüfungen (Qualifikationsprüfungen) an technischen Produkten sowie Prototypenfertigungen von Produkten der Gebäudeaußenhülle.

5. Akkreditierung und Anerkennung

5.1. Die Prüflaboratorien von Schüco TZ sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2005 durch die DAKKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiert.

5.2. Die Akkreditierung von Schüco TZ bedeutet nicht, dass der Prüfbericht von der Akkreditierungs- oder einer sonstigen Stelle gebilligt ist.

5.3. Der Prüfbericht darf auch nicht auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung von Schüco TZ vervielfältigt werden.

5.4. Wenn der Auftraggeber auf die Inanspruchnahme von Schüco TZ als akkreditiertes Prüflaboratorium hinweisen will, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Geprüft von Schüco TZ, einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflaboratorium.“

5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Unterlassung derartiger Hinweise (5.5.), sobald er von Schüco TZ schriftlich die Nachricht erhält, dass die Akkreditierung zurückgezogen ist.

6. Leistungstermine/-fristen

6.1. Die vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges auf Grund der Mitteilungen des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden und beginnen erst dann zu laufen, wenn der Auftraggeber alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungshandlungen (Ziffer 7) erbracht hat.

6.2. Sofern im Auftragsfall die Belegung von Prüfanlagen zwischen dem Auftraggeber und Schüco TZ zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet dies zur Zahlung eines Ausfallschadens entsprechend der nachfolgenden Regelung, sofern eine Nutzung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erfolgt und von Schüco TZ eine andere Nutzung nicht gefunden werden kann.

6.3. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6.4. sind Terminänderungen durch den Auftraggeber bis zu sieben (7) Werktagen vor dem Beginn des vereinbarten Auftragszeitraums möglich, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den Auftraggeber entstehen. Bei kurzen Terminabsagen oder Terminverschiebungen bis zu drei (3) Werktagen vor dem Beginn des vereinbarten Auftragszeitraums behält sich Schüco TZ vor, dem Auftraggeber fünfzig (50) Prozent des ausgefallenen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) als Ausfallgeld in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der oben genannten Fristen hat der Auftraggeber bei Terminverschiebungen oder Terminänderungen den vollen Auftragswert zu vergüten.

6.4. Entstehen durch Terminänderungen oder Terminverschiebungen des Auftraggebers etwaige Stornierungskosten bei Dritten trägt diese der Auftraggeber in vollem Umfang.

6.5. Ist Schüco TZ an der rechtmäßigen Durchführung seiner Prüfungen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und deren Nachwirkungen, Betriebsstörungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen oder aber wegen einer länger andauernden vorhergehenden Prüfung gehindert, so verlängert sich die Prüfungsfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer solcher Hindernisse.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für Schüco TZ kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7.2. Sofern vom Prüfmuster Gefahren gleich welcher Art ausgehen können, ist Schüco TZ vor Beginn der Prüfung über Art und Umfang der möglichen Gefahr schriftlich zu informieren. Dies betrifft auch Gefahren, die im normalen Betrieb, z.B. weil das Prüfmuster für die Prüfung modifiziert wurde oder weil es im Rahmen der Prüfung in untypische Betriebszustände gebracht wird, entstehen können.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, insbesondere folgende Leistungen beizustellen:

a) Bereitstellung detaillierter Konstruktionsunterlagen (Zeichnungen, Schnittdarstellungen, Ansichten, Details, etc.),

b) Vorbereitung des Prüfmusters gemäß Vorgaben (Zeichnungen, Schnittdarstellungen, Ansichten, Details, etc.),

c) Bereitstellung allen Zubehörs und Befestigungsmaterials sowie sämtlicher Verbrauchsmaterialien,

d) Bereitstellung des zur Prüfelementmontage notwendigen Werkzeuges,

e) mindestens ein Mitarbeiter des Auftraggebers muss eine Fahrerlaubnis für Gabelstapler bzw. Krane besitzen,

f) im Prüflabor eingesetztes Personal des Auftraggebers hat die dem Auftragsangebot beiliegende Sicherheitsunterweisung ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten dem die Prüfung betreuenden Mitarbeiter von Schüco TZ zu übergeben,

g) im Prüflabor eingesetztes Personal des Auftraggebers hat persönliche Schutzausrüstung mitzubringen und zu tragen (Helm, Sicherheitsschuhe, ggf. Schutzbrille, etc.).

7.4. Die Prüfmuster sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr beim Schüco-Technologiezentrum, Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld, Deutschland anzuliefern und auf seine Kosten und Gefahr abzuladen. Etwas anders abzuladen durch Mitarbeiter des Schüco TZ erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Die Anlieferung aus dem Nicht-EU-Ausland erfolgt analog zu DAP beim Schüco-Technologiezentrum, Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld, Deutschland (Incoterms® 2010) durch den Auftraggeber. Schüco TZ behält sich vor, weitere Prüfmuster zur Absicherung des Prüfergebnisses beim Auftraggeber anzufordern.

7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfmuster nach erfolgter Prüfung zu demontieren. Zudem ist er verpflichtet, das Prüfmuster einschließlich der unter Ziffer 7.3. aufgelisteten Gegenstände sowie Verpackungen auf eigene Rechnung und Gefahr bei Schüco TZ abzuholen.

Die Prüfmuster werden für die Dauer von maximal vier (4) Wochen von Schüco TZ aufbewahrt. Hat der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist keinen Abholtermin mit Schüco TZ vereinbart, so ist Schüco TZ berechtigt, das Prüfmuster auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zu versenden. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen. Das Prüfmuster wird sorgfältig verpackt.

Bei vereinbarter Abholung durch den Auftraggeber werden ab der vierten Woche Lagerkosten in Rechnung gestellt.

Wird die Entsorgung auf Wunsch des Auftraggebers von Schüco TZ übernommen, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten.

7.6. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Schüco TZ ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7.7. Entdeckt der Auftraggeber, dass die von Schüco TZ zertifizierten Prüfmuster ursächlich für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden gewesen sind oder sein können, ist er verpflichtet, Schüco TZ hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

7.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Schüco TZ und seine Organe, Mitarbeiter, Angestellten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen gegen sämtliche Kosten und Aufwendungen jedweder Art auf erstes Anfordern hin schadlos zu halten, die insbesondere unmittelbar hervorgerufen werden durch:

a) jegliche Verletzung des Auftraggebers wegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Nichteinhaltung oder Unterlassung von sonstigen Anforderungen,

b) jedes Schaden auslösende Ereignis, das während der Prüfung der Muster auftritt, und

c) jede absichtliche oder unbeabsichtigte Unterlassung des Auftraggebers, Schüco TZ wesentliche Offenlegungen oder sonstige Missinterpretationen schriftlich mitzuteilen, sofern die Verbindlichkeiten für Verluste, Kosten, Schäden, Rechtskosten oder sonstigen Unkosten nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Schüco TZ bei Handlungen oder Unterlassungen bei der Vergabe von Zertifizierungen hervorgerufen wurden.

8. Gewährleistung

8.1. Schüco TZ gewährleistet, dass die Prüfungen mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Schüco TZ gewährleistet weiter die Richtigkeit des Prüfprotokolls zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Erhaltes.

8.2. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber Schüco TZ angezeigt werden.

8.3. Im Gewährleistungsfall ist Schüco TZ unter Ausschluss weiterer Ansprüche verpflichtet, auf seine Kosten den geltend gemachten Mangel, gegebenenfalls durch eine erneute Prüfung, zu beheben oder unzutreffende Angaben in den Prüfberichten zu berichtigen.

8.4. Ergibt sich, dass der geltend gemachte Mangel nicht vorlag, trägt der Auftraggeber die Kosten der erneuten Prüfung.

8.5. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

8.5. Der Prüfbericht von Schüco TZ bezieht sich ausschließlich auf das konkret getestete Prüfmuster und auch dann nicht auf die Serie, wenn keine Bauartveränderungen im Vergleich zum geprüften Gegenstand erfolgt sind. Eine Serienüberwachung durch Schüco TZ erfolgt nicht. Eine solche obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von Schüco TZ ist für alle Schäden eines Auftrages zusammen auf den Höchstbetrag von EUR 50.000 begrenzt, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9.2. Schüco TZ haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder beruht unmittelbar auf der Verletzung einer Hauptpflicht von Schüco TZ aus dem Vertrag. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Prüfmuster selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

9.3. Für jedes Stadium der Lagerung, Behandlung und Vorbereitung für die Prüfung sind Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Beschädigungen der Prüfmuster z.B. durch Verschmutzung, Korrosion oder Überbelastung zu verhindern, welche die Prüfergebnisse verfälschen würden.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass viele der in den Anforderungen spezifizierten Tests zu Zerstörungen oder Beschädigungen an den Prüfmustern führen

können. Der Auftraggeber stimmt daher zu, dass Schüco TZ jegliche Verantwortung für Schäden am Besitz des Auftraggebers oder seinen Mitarbeitern, die während oder als Ergebnis eines Tests entstehen können, weder übernimmt oder akzeptiert. Jegliche Haftung für Beschädigungen und Schäden am und/oder durch das Prüfmuster, die während des vereinbarten Prüfvorgangs eintreten, ist somit ausgeschlossen.

9.4. Soweit Schüco TZ neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet Schüco TZ stets subsidiär an letzter Stelle. Soweit die Haftung von Schüco TZ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Schüco TZ.

9.5. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit seiner Informationen, einschließlich der Spezifikationen, betrieblichen Informationen, technischen Daten, Testdaten, etc..

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

10.2. Alle Vergütungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

10.3. Bei Auftraggebern, deren Kreditverhältnisse Schüco TZ nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung nur gegen Vorauszahlung. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsrückstand oder Zahlungseinstellung, seitens des Auftraggebers wird die gesamte Forderung von Schüco TZ fällig. Schüco TZ kann in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

10.4. Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann Schüco TZ entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilige Abschlagzahlungen in Rechnung stellen.

10.5. Beanstandungen der Rechnung von Schüco TZ sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet Schüco TZ mitzuteilen.

10.6. Gegen Forderungen von Schüco TZ kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

10.7. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Schüco TZ über den gezahlten Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins kommt der Auftraggeber in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist Schüco TZ unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer und weiterer Rechte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

11. Urheberrechte

11.1. Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von Schüco TZ erstellten Prüfberichten, Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei Schüco TZ.

11.2. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

12. Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

13. Datenschutz

Schüco TZ verarbeitet die durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber, obgleich diese von diesem selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Geheimhaltung

14.1. Schüco TZ verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung von Informationen den Auftraggeber und der Prüfung betreffend sowie von Informationen, die durch den Auftraggeber als geheimhaltungsbedürftig erklärt worden sind.

14.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nur soweit und solange, wie diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Bielefeld.

16. Gerichtsstand

16.1. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, sofern eine Vereinbarung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, Bielefeld.

16.2. Dieser Gerichtsstand gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, sei es, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Person ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Deutschen Rechts verlegt oder sei es, dass dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt war.

16.3. Gleiches gilt für den Fall, dass im Wege des Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ff. ZPO Ansprüche geltend gemacht werden.

16.4. Das Recht von Schüco TZ zur Klageerhebung an einem anderen zuständigen Gerichtsstand bleibt unberührt.

17. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Schlussbestimmungen

18.1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

18.2. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung oder eine später in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Diese Klausel gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.

Schüco Technologiezentrum
Stand: März 2011